



Caemmerer Lenz Postfach 11 03 55 76053 Karlsruhe

**Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete
Baden-Baden und Umgebung e.V.**
Laisenbergweg 17a
76534 Baden-Baden

Karlsruhe, 22.03.2018
2134/17 308 RF/cf
Sekretariat RA Dr. Faller
Durchwahl 91250-615

**Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden
und Umgebung e.V.**
Beratung

Sehr geehrte Verantwortliche der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschafts-
schutzgebiete Baden-Baden und Umgebung e.V.,

wie besprochen finden Sie im Folgenden einige Ausführungen zu dem Vorrang-
gebiet Nr. 512, wie es im Teil-Regionalplan „Windenergie“ des Regionalverban-
des Mittlerer Oberrhein festgelegt ist. Es handelt sich dabei um eine erste Ein-
schätzung hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung (I.), der Auswirkungen (II.), der
rechtlichen Möglichkeiten der betroffenen Kommunen (III.) sowie um den Vor-
schlag für ein weiteres Vorgehen (IV.).

I.

Rechtliche Bedeutung der Vorranggebiet-Festlegung

Im Teil-Regionalplan „Windenergie“ des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein
vom 09.12.2015, in Kraft seit 04.08.2017, ist das Gebiet Kälbels-

Karlsruhe
Rechtsanwälte:
Dr. Eberhardt Meiringer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Alexander Doll
Fachanwalt für Erbrecht
Hartmut Wichmann
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bernhard Fritz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Ullrich Eidenmüller
Bürgermeister a.D.
Tina Neff
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Martin Eigenberger
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sebastian Jung
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Jürgen Höffler
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Cornelia Marschall
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Vanessa Meiringer
Dr. Susanne Uekermann
Fachanwältin für Medizinrecht
Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Patrizia Posselt
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Swantje Schreier
Michaela von Poeppinghausen
Marko Wedemeyer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Michael Häupler
Katuscia Indirli

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

Basel
Advokaten • Notariat:
Dr. Felix Iselin, Notar
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Carlo Scollo Lavizzari, LL.M. (Kapstadt)
Dr. Lucius Huber
Prof. Dr. Andrea Eisner-Kiefer
Dr. Cristina von Holzen
Dr. Damian Schai
Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte
Marino Müllershausen, LL.M.
van Quy Peter Tran
Michel Jutzeler

Karlsruhe
Douglasstraße 11-15
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 91250-0
Telefax +49 721 91250-22
karlsruhe@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

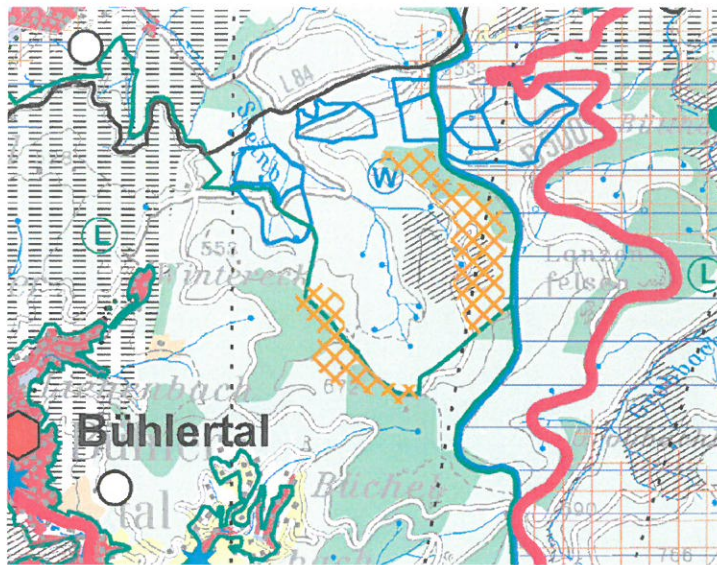
Basel
Elisabethenstrasse 15
4051 Basel / Schweiz
Telefon +41 61 2721330
Telefax +41 61 2721595
lc@lclaw.ch
www.lclaw.ch

Erfurt
Anger 78/79
99084 Erfurt
Telefon +49 361 55806-0
Telefax +49 361 55806-6
erfurt@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

In Kooperation mit:
CL Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Karlsruhe
CL Compliance und Datenschutz
GmbH & Co. KG

Erfurt
Rechtsanwälte:
Bernd Gindorf
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jan Helge Kestel
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Dr. Ingo Vollgraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht

kopf/Wettersberg mit 69,1 ha als Vorranggebiet Nr. 512 festgelegt, wobei sich die Festlegung auf die Gemarkungen der Städte Baden-Baden und Bühl bezieht:



Rechtlich grundlegend für die Festlegung ist zunächst § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Danach sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Ausgeschlossen sind andere Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Konkret heißt das, dass alle Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit der Errichtung und dem Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Für das Vorranggebiet Nr. 512 gilt nichts anderes. Dabei ist die Festlegung nicht etwa ein unverbindlicher Programmsatz oder dergleichen, sondern ein Ziel der Raumordnung (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4/02).

Im Unterschied zur vorherigen Teilfortschreibung, die 2004 beschlossen und genehmigt wurde, zielt die jetzige Festlegung der Vorranggebiete nicht auf eine Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der so genannte Planvorbehalt wird nicht ausgelöst, d. h. die Festlegung der Vorranggebiete führt noch nicht dazu, dass an anderer Stelle regionalbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Eine solche Ausschlusswirkung kann sich erst – und auch nur unter Umständen – aus einer Flächennutzungsplanung ergeben. Im Regionalplan steht vielmehr die Flächensicherung im Vordergrund, was auch im Regionalplan (S. 2, „Textteil und Begründung“) deutlich zum Ausdruck kommt:

„Die Vorranggebiete bleiben dadurch langfristig für die Windenergienutzung gesichert.“

II.

Auswirkungen der Vorranggebiet-Festlegung

Eine maßgebliche Auswirkung der Vorranggebiet-Festlegung ist, dass diese Gebietsfestlegung nicht (mehr) der Abwägung durch die Bauleitplanung zugänglich ist. Die Städte Baden-Baden und Bühl sind an die Festlegung gebunden. Es handelt sich um eine im Regionalplan nach § 1 Abs.4 BauGB verbindliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung. Erfolgt, wie hier, keine Steuerung der Windkraftnutzung im Rahmen von Konzentrationsflächen-Darstellungen in Flächennutzungsplänen, so bedeutet die Vorranggebiet-Festlegung rechtlich im Wesentlichen eine langfristige Reservierung der Fläche für die Windenergienutzung.

Beispielhaft lässt sich auf die Ausführungen im Umweltbericht und der Erläuterung der Planung zur Teilfortschreibung Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 – Windenergie – auf S. 5 verweisen:

„Zielsetzungen der Regionalplanfortschreibung sind, die Windenergieplanung an die geänderten gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen anzupassen sowie die planerischen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein zu schaffen.“ [Hervorh. d. d. Verf.]

In „Textteil und Begründung“, S. 5 heißt es:

„Sofern sich die Träger der Flächennutzungsplanung gegen eine Steuerung der Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan entscheiden, bleibt die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich unberührt. Mit den Vorranggebieten wird im Regionalplan sichergestellt, dass die für die Realisierung der privilegierten Nutzung am besten geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung gesichert bleiben. Die Gebiete weisen einerseits eine besondere Eignung für die Windkraftnutzung auf. Andererseits kann die Inanspruchnahme angesichts der Empfindlichkeit und Wertigkeit der Bereiche noch akzeptiert werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]

Die Vorranggebiet-Festlegung hat – gerade wegen der langfristigen Sicherung, die sie anstrebt – eine erhebliche Signal- und Indizwirkung auf projektierende Unternehmen. Denn wenn ein entsprechendes Unternehmen einen geeigneten Standort sucht, nimmt es zunächst einmal die festgelegten Vorranggebiete in den Blick – schlicht deshalb, weil hier bereits in erheblichem Umfang geprüft wurde und das Unternehmen daher sowohl an rechtliche Voraussetzungen als auch an erhobene Daten anknüpfen kann, die für die Realisierung eines WEA-Projekts von zentraler Bedeutung sind. Ist ein Gebiet nicht als Vorranggebiet festgelegt, ist es für ein projektierendes Unternehmen ungleich schwieriger und auch kostenintensiver, ein solches Gebiet als WEA-Standort überhaupt zu identifizieren und dann auch bis hin zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entwickeln. Die Signal- und Indizwirkung einer Vorranggebiet-Festlegung hat daher für projektierende Unternehmen eine kaum zu überschätzende Bedeutung.

Da eine Flächennutzungsplanung, die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen vorsieht, hier nicht besteht (weder auf Gemarkung der Stadt Baden-Baden, noch auf Gemarkung der Stadt Bühl), wird die Signal- und Indizwirkung, die von der Vorranggebiet-Festlegung ausgeht, nicht beseitigt. Denn entsprechend der in § 35 BauGB vorgesehenen Privilegierung von WEA im Außenbereich ist das Vorhandensein einer Konzentrationsfläche in einem Flächennutzungsplan nicht erforderlich, um auf der Ebene der Bauleitplanung WEA für zulässig zu halten. Es gibt genügend Fälle, in denen das Fehlen einer Konzentrationsfläche eine WEA-Planung nicht abgehalten hat.

Deshalb – und auch, weil wir in den letzten Jahren immer wieder im Rahmen unserer Kommunalberatung die Erfahrung gemacht haben – ist das Nicht-vorhanden-Sein einer Konzentrationsfläche im Rahmen eines Flächennutzungsplans nur die „halbe Miete“ – jedenfalls, solange von einer Vorranggebiet-Festlegung im Hinblick auf Projektierungsunternehmen ein klares Signal mit der Aufschrift „WEA-Standort“ ausgeht. Erreicht dieses Signal seine Wirkung, ist es unter Umständen kaum oder nur noch schwierig und unter Inkaufnahme erheblicher Kosten möglich, dem entgegenzutreten. Es gibt nicht wenige Fälle, in denen dies dann nicht mehr gelingt.

III.

Rechtliche Möglichkeiten

1.

Es ist möglich, dass die Städte Baden-Baden und Bühl die Vorranggebiet-Festlegung Nr. 512 im Regionalplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 VwGO vor dem VGH Baden-Württemberg angreifen.

Die beiden Städte wären als Behörden, als Eigentümer der Flächen, auf die sich die Festlegung bezieht, sowie auch im Hinblick auf das so genannte Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB in einem Normenkontrollverfahren gegen den Teil-Regionalplan als einer unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Alt. 2 VwGO antragsbefugt (siehe BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, BVerwGE 81,307 = NVwZ 1989,654; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.07.2005, ESVGH 56, 60 = NVwZ-RR 2006, 232).

Der Normenkontrollantrag wäre innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung möglich (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Da die Bekanntgabe jedenfalls nicht vor dem 04.08.2017 erfolgt ist, läuft die Jahresfrist frühestens am 04.08.2018 ab.

2.

Wie hoch die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags sind, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich abschätzen. Dazu müsste zunächst Einblick in die Verfahrensakten genommen werden und diese Akteneinsicht dann im Hinblick auf etwaige prozedurale Mängel oder inhaltliche Unzulänglichkeiten/Widersprüchlichkeiten, insbesondere auch im Blick auf das Abwägungsgebot, ausgewertet und gleichzeitig überprüft werden, ob und inwieweit entsprechende Defizite – unter Berücksichtigung der Heilungs- und Unbeachtlichkeitsvorschriften (§ 12 ROG) – im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens tatsächlich aktiviert werden könnten.

Das Gericht überprüft in einem solchen Verfahren die Rechtsvorschrift vollständig auf ihre Rechtmäßigkeit hin, es sei denn, dass der Antragsteller durch seinen Antrag einen anderen Prüfungsumfang bestimmt hat. Die Überprüfungsmöglichkeit seitens des Gerichtes ist nicht auf die vom Antragsteller geltend gemachten Mängel beschränkt (vgl. Robert Biedermann in:

Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, 3. Aufl. 2018, Teil 3: Gerichtlicher Rechtsschutz, Rn. 19).

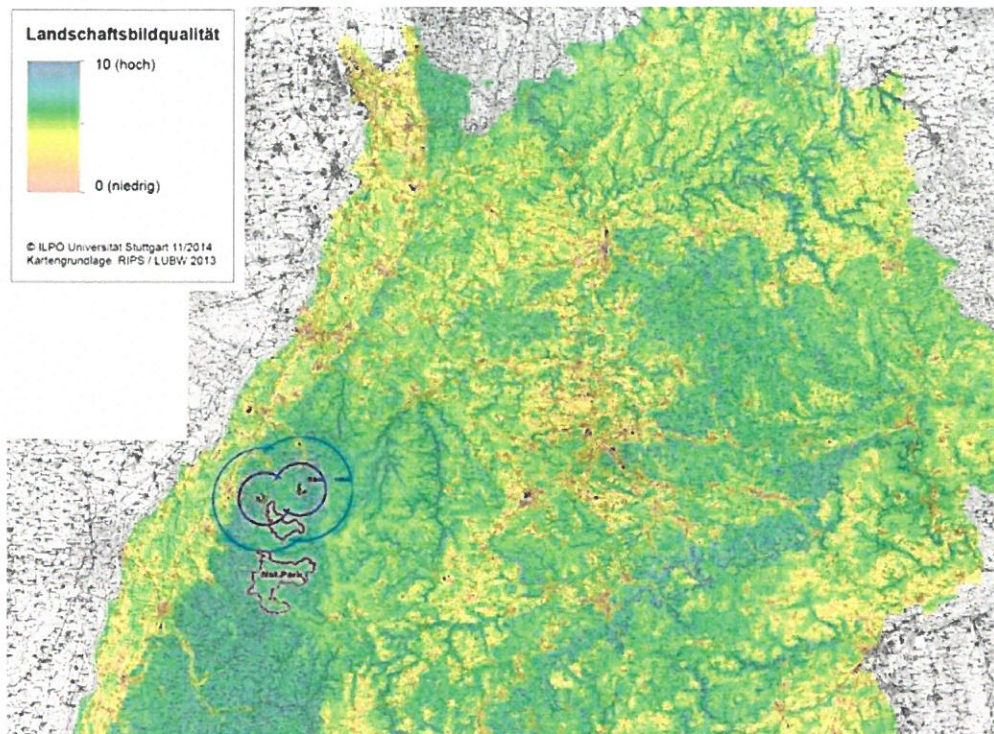
Im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren ist bereits die einfache Rechtswidrigkeit des Raumordnungsplans oder des darin enthaltenden Ziels der Raumordnung gemessen an der Gesamtheit höheren Rechts für den Erfolg des Antrags ausreichend. Ein Rechtsverstoß materieller oder verfahrensrechtlicher Art kann zur Unwirksamkeit des Plans oder des betreffenden Ziels der Raumordnung führen. Prüfungsgegenstand ist daher ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf und die Einhaltung des Gebotes zutreffender und vollständiger Ermittlung des Sachverhaltes. Dazu gehört auch die Anhörung der Gemeinde, soweit sie von der Zielfestsetzung betroffen sein kann (BVerwG Urt. v. 18.2.1994 – 4 C 4/92, BVerwGE 95, 123 = NVwZ 1995, 267). Wesentlichen Raum der Überprüfung nehmen mögliche Fehlgewichtungen, Abwägungsdefizite oder die Unzulänglichkeit prognostischer Entscheidungen ein (EZBK/Runkel BauGB § 1 Rn. 92, beck-online).

3.

Bereits jetzt lassen sich bei cursorischer Durchsicht der vorliegenden Unterlagen mehrere Schwachstellen ausmachen, an denen Angriffe ansetzen können.

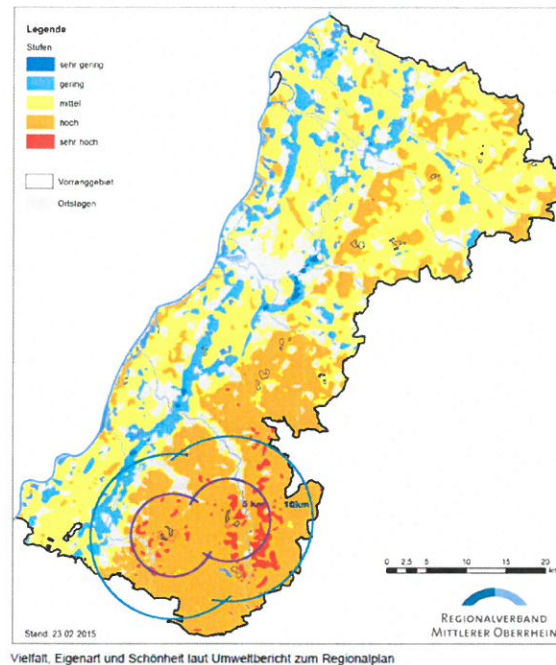
3.1

Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes begegnet erheblichen Bedenken, sowohl hinsichtlich der Ermittlung als auch hinsichtlich der Gewichtung bzw. Abwägung. Das **Gutachten** des Herrn Ulrich Bielefeld zeigt dies nachvollziehbar und im Ergebnis eindeutig. Auszugsweise verweisen wir beispielsweise auf die landesweite Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart, die im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt BW 2014 fertiggestellt wurde. Das folgende Bild zeigt, welches Gewicht dem hier betroffenen Landschaftsbild zukommt:



Im landesweiten Vergleich liegt der Raum mit an höchster Stelle der Werteinstufungen, viel umfassender als z.B. im Bodenseegebiet. Auch in maßstäblich vergrößertem Ausschnitt ist bis zum Abstand von 10 km, in dem hohe visuelle Wirkungen von Windkraftanlagen zu erwarten sind, die sehr hochwertige Einstufung festzustellen. Dies indiziert eine „Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“. Sie ist sogar höher eingestuft als im angrenzenden Nationalpark.

Auch der Umweltbericht des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist insofern eindeutig:



Dementsprechend eindeutig fällt das Fazit im Gutachten des Herrn Bielefeld auf S. 19 aus:

„Aus allen Bewertungen geht die besonders hohe landschaftsästhetische Qualität und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung des Beurteilungsraumes hervor. Die Einstufung ist weitgehend unabhängig vom Planungsmaßstab und der verwendeten Planungsmethodik. Es sind Spitzenqualitäten im Vergleich zu anderen Räumen in Baden-Württemberg. Hinzu kommt die besondere Stellung der Stadt Baden-Baden als Kur- und Erholungszentrum, deren Qualität vor allem auch von der umgebenden naturnahen Schwarzwaldlandschaft bestimmt wird. Im 19. Jahrhundert war die Stadt nach Paris vermutlich deshalb das attraktivste Ziel für Besucher. Zur Qualitätssicherung wurden im 20. Jahrhundert Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Ein Antrag auf Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe läuft.“

Eine Einstufung als Landschaftsraum von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ sowie als weitgehend unbelasteter Erholungsraum von höchster landesweiter und internationaler Bedeutung ist aus landschaftsplanerischer Sicht zwingend.“

Ob all dies von der Regionalplanung hinreichend aufgearbeitet und berücksichtigt wurde, begegnet erheblichen Bedenken.

3.2

Dass ähnliche Bedenken hinsichtlich des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ bestehen, hängt eng damit zusammen. Zu diesem Schutzgut gehören die vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 26, Denkmalpflege) in Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein als regionalbedeutsame Kulturdenkmale mit hoher visueller Verletzbarkeit gegenüber Windenergieanlagen eingestufteten Denkmale:

- Burgruine Alteberstein (Baden-Baden)
- Ruine Hohenbaden (Altes Schloss Baden-Baden)
- Neues Schloss Baden-Baden (Baden-Baden)
- Burgruine Yburg (Baden-Baden)
- Kurhaus Bühlerhöhe (Bühl)
- Burgruine Altwindeck (Bühl)
- Gesamtanlage Gernsbach (Gernsbach)
- Schloss Eberstein (Gernsbach)

3.3

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage aufzuwerfen, ob die Bemühungen der Stadt Baden-Baden, als UNESCO-Weltkulturerbe anerkannt zu werden, hinreichend berücksichtigt wurde. Auch insofern bestehen Bedenken.

3.4

Auch der Umstand, dass Abwägung relevanter Belange gemäß den Angaben in der Synopse immer wieder mit der angeblich ausreichenden Windhöffigkeit zugesetzt und letztlich dem Klimaschutz Vorrang eingeräumt wurde, wirft die Frage auf, ob die Sachverhaltsermittlung hier nicht von vornherein als unzureichend bezeichnet werden muss. Denn es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass die im Windatlas angegebenen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten tatsächlich bis zu 30 % niedriger ausfallen (4,25 m/s in 100 m Höhe; also unwirtschaftlich).

3.5

Auch stellt sich die Frage, ob das Schutzgut „Wasser“ mit dem ihm eigenen Gewicht hinreichend berücksichtigt wurde oder ob hier eine unzureichende Sachverhaltsermittlung zugrundegelegt wird und auch viel Gewichtungen und Abwägungsdefizite festzustellen sind. Denn das Schutzgut Wasser erfordert wegen der gefährdeten Wasserschutzgebiete möglicherweise eine höhere Gewichtung als dies in der Synopse zum Ausdruck kommt.

4.

Die Aufhebung der Vorranggebiet-Festlegung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens würde zum Wegfall der oben unter II. beschriebenen Auswirkungen der Vorranggebiet-Festlegung führen.

4.1

Kommt das Normenkontrollgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre (§ 47 Abs. 5 VwGO).

4.2

Die langfristige Reservierung der Fläche für die Windenergienutzung, wie sie von der Vorranggebiet-Festlegung ausgeht, wäre hinfällig.

4.3

Die Signal- und Indizwirkung, die von der Vorranggebiet-Festlegung für Projektierungsunternehmen ausgeht, bestünde nicht mehr.

4.5

Eine Enteignung der im kommunalen Eigentum stehenden Flächen zwecks Windenergienutzung (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2015 – III ZR 36/14) wäre ohne Vorranggebiet-Festlegung deutlich schwieriger als mit Vorranggebiet-Festlegung. Ohne Vorranggebiet-Festlegung dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass eine Enteignung möglich ist, gewissermaßen gegen Null gehen.

IV.

Vorschlag für das weitere Vorgehen

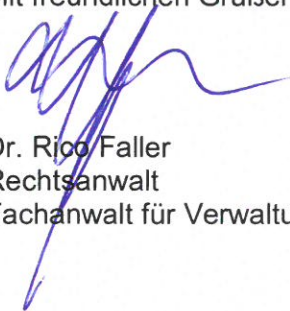
Im Hinblick darauf, dass das Weiterbestehen des Vorranggebiets Nr. 512 die latente Gefahr beinhaltet, dass in diesem Gebiet WEA errichtet werden können und ein Normenkontrollverfahren Aussicht auf Erfolg hat, schlage ich vor – vor allem im Hinblick auf die Frist (04.08.2018) –, dass die Gemeinden Baden-Baden und Bühl dieses Normenkontrollverfahren ins Auge fassen.

Der beauftragte Rechtsanwalt würde zunächst erst einmal Akteneinsicht fordern. Nach der Akteneinsicht und weiteren Prüfung könnten dann die Gemeinden beschließen, das Normenkontrollverfahren einzuleiten mit dem Ziel, das Vorranggebiet Nr. 512 aufzuheben.

Die Gefahr, dass ein Projektierer dann die Möglichkeit hätte, auf den gesamten Gemeindegebieten den Antrag auf Bau einer WEA zu stellen, geht damit nicht einher. Denn auch die Vorranggebietsfestlegung hat keine Ausschlusswirkung, so dass auch mit einer solchen Festlegung (es geht hier nicht um Konzentrationsflächen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung) keine Ausschlusswirkung für andere Flächen einhergeht. Zudem wurden im Rahmen der Erarbeitung des Teil-Regionalplanes „Windenergie“ diese Flächen bereits überprüft und als ungeeignet erachtet.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht